

Stand: 09.12.2015

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der **Gemeinde Nußdorf am Haunsberg** vom 16.12.2015, mit der eine

Kanalanschlussgebührenordnung

erlassen wird.

Aufgrund des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes – IBG 2015, LGBl Nr 78/2015, und des § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007¹, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss² an das gemeindeeigene³, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Nußdorf am Haunsberg (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs. 3.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes wird im jährlichen Haushaltsbeschluss festgelegt.
- (3) Bemessungsgrundlage bildet die **Nutzfläche der Gebäude**. Dabei entsprechen **20 m²** Nutzfläche einer **Bemessungseinheit**, soweit in Abs. 4 bis 6 nichts anderes bestimmt ist.
 - Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume. *Die Wandstärke bleibt bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt (Netto-Fläche).*
- (4) Folgende Flächen sind in die Bemessungsgrundlage **inzubeziehen**:
 - a. Flächen in **Dach- und Kellergeschoßen** werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für **Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke⁴ bewilligt⁵ sind bzw. genutzt** werden.

¹ Bei Änderung oder Neuerlassung der Verordnung ist darauf zu achten, dass das jeweils geltende Finanzausgleichsgesetz zitiert wird.

² Diese Bestimmung steht in keinem Zusammenhang mit den Regeln über die Anschlusspflicht (und allfälligen Ausnahmen).

³ Als gemeindeeigen gilt auch eine Verbandsanlage (vgl § 2 Abs 3 IBG 2015)

⁴ Kellerbars, Saunen, Hobbyraum, Wellnessraum, Wirtschaftsraum udgl.

⁵ Die Benützbarkeit ist im vorliegenden Zusammenhang nicht abhängig vom Baufortschritt oder dem Grad der Fertigstellung, sondern je nach erteiltem Konsens zu beurteilen. ZB sind Wohnräume im Dachgeschoß einzubeziehen, selbst wenn sie als solche noch nicht ausgebaut, wohl aber bewilligt, sind.

- b. Gewerblich genutzte Garagen und Nebenanlagen zählen zur Bemessungsgrundlage.
- c. Bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten sind nur jene Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Bauernhaus, Austraghaus udgl).
- d. Gewerblich genutzte Schwimmbäder sind über den Konsens des Indirekteinleiter-Vertrages vorzuschreiben.
- e. Betrieblich genutzte Freiflächen bei denen Schmutzwässer anfallen (wie bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, Werkstätten) sind gemäß § 2 (6) einzubeziehen.
- (5) **Folgende Flächen** bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage **unberücksichtigt**:
- a. Flächen in land- und forstwirtschaftlichen Bauten, welche **nicht** für Wohnzwecke bestimmt sind, ausgenommen Betriebs- und Lagerflächen für Ab-Hof-Verkauf oder Selbstvermarkter siehe Abs. (6) k.
- b. Heizräume, Technikräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume.
- c. Räume oder Teile von Räumen, die weniger als 150 cm hoch sind.
- d. Aufschließungsflächen (Gänge) für mehrere Wohneinheiten (Mehrparteienwohnungen), Stiegen, Stiegenhäuser, offene Balkone, Loggien und Terrassen; Gänge⁶ nur dann nicht, soweit diese nicht Bestandteil einer Wohnung oder eines Betriebes sind.
- (6) **Bei folgenden Betrieben** und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit⁷:
- | | |
|---|--------------------------------------|
| a. Krankenanstalten, Kur- & Rehasstätten | 1,1 Betten |
| b. Beherbergungsbetriebe | 1,1 Gästebetten |
| c. Gastgewerbebetriebe | 3 Sitzplätze in geschlossenen Räumen |
| d. Gastgewerbebetriebe | 10 Sitzplätze im Freien |
| e. Privatzimmervermietung | 1,1 Gästebetten |
| f. Campingplätze | 3 Gäste |
| g. Veranstaltungsstätten und –säle | 20 Sitzplätze |
| h. Schulen & Kinderbetreuungsstätten | 9 Personen (Schüler, Lehrer udgl) |
| i. Verwaltungs, Büro- und Geschäftsflächen | 50 m ² Nutzfläche |
| j. Betriebs- und Lagerflächen | 50 m ² |
| k. Betriebs- und Lagerflächen für Ab-Hof-Verkauf oder Selbstvermarkter ⁸ | 50 m ² |

⁶ Soweit diese nicht Bestandteil einer Wohnung oder Betriebes sind (zB Verbindungsgänge im Mehrparteienwohnungen).

⁷ Die im Abs 6 angeführten Ansätze entsprechen jeder für sich einer Bemessungseinheit.

⁸ Kühlräume, Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte udgl.

(7) Als Betriebe ohne spezifischen Schmutzwasseranfall gelten Betriebe, die je Bemessungseinheit⁹ folgende Größen nicht überschreiten:

- a. Abwassermenge 150 l / Tag
- b. BSB₅ 60 g / Tag
- c. CSB 120 g / Tag
- d. N (Schickstoff) 10 g / Tag
- e. P (Phosphor) 1,8 g / Tag

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, so bemisst sich die Bemessungseinheit je 50 m² Nutzfläche durch die Division der höchsten Überschreitung durch die jeweilige Mengenschwelle gemäß lit a bis e.¹⁰

(8) Für die **Ableitung von Niederschlagswässern** gilt:

- a. für Dachflächen¹¹ und befestigte Flächen¹² 111 m² = 1 Bemessungseinheit
- b. für unbefestigten (Grün-)Flächen 1.000 m² = 1 Bemessungseinheit

(9) Die Gemeinde Nußdorf a.H. ist berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsflächen bzw. Bemessungsgrundlagen durchzuführen.

(10) Die Bemessungseinheiten sind auf die 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

§ 3

Ergänzungsbeitrag

(1) Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:

1. Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs 3 – 8 ein (zB durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.
2. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
3. Ein etwaiges Punkteguthaben haftet auf der Liegenschaft.

⁹ 50 m²

¹⁰ In einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{Punktwert je } 50 \text{ m}^2 = \frac{\text{maximale Überschreitung (der Abwassermenge, BSB}_5\text{, CSB, N oder P)}}{\text{Mengenschwelle (das ist bei der Abwassermenge 150l, bei BSB}_5\text{ 60g, etc)}}$$

Rechenbeispiele:

300 l Abwasser pro 50 m² und Tag:
300/150 = 2 Punkte pro 50 m²

360 g CSB pro 50 m² und Tag:
360/120 = 3 Punkte pro 50 m²

¹¹ projizierte Dachflächen (Haus, Garagen, Nebenanlagen, Pools,...)

¹² Vorplatzflächen, Parkplatzflächen, Terrassen, Balkone (abzüglich des Dachüberstandes) udgl

§ 4

Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr nach § 2 sowie des Ergänzungsbeitrages nach § 3 entsteht mit der Baubewilligung.

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Ergänzungsbeitrages nach § 3 entsteht mit dem Baubeginn, im Falle der Änderung des Verwendungszweckes mit der Aufnahme der Benützung.

§ 5

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können von der Gemeindevertretung jährlich angepasst werden. Diese Anpassung wird im jährlichen Haushaltsbeschluss verordnet.

§ 7

Beschlussfassung in der Gemeindevertretung

Diese Verordnung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung vom **16.12.2015**, TOP ... beschlossen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:

